



## Bundesweiter Schülerwettbewerb 2016/2017 IDEENsprINGen startete am 13.09.2016!



Die Ingenieurkammern aus zwölf Bundesländern loben in diesem Jahr den Schülerwettbewerb unter dem Motto „IDEENsprINGen“ aus, zum zweiten Mal mit Beteiligung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau.

In diesem Jahr sollen die Schüler eine Sprungschanze planen und als Modell bauen. Das Skispringen ist neben anderen Sportarten eine der ersten Wintersportdisziplinen. Dazu braucht es geeignete Sprungschanzen. Es ist Aufgabe von Ingenieuren, die geometrischen Gegebenheiten von Anlauf, Schanzentisch, Aufsprung und Auslauf zu berechnen, den Bau der Schanze zu planen und die bauliche Umsetzung zu überwachen. Die Aufgabe ist, für einen Wintersportort eine Großschanze zu planen und als Modell zu bauen. Dabei muss sie ein Gewicht von mindestens 300 g an der Startfläche der Anlaufbahn tragen können. Ebenso soll eine Weitemessung mit einer handelsüblichen Glasmurmelt durchgeführt werden. Zugelassen sind Einzel- und Gruppenarbeiten von Schülerinnen und Schülern allgemein- und berufsbildender Schulen.

Mit dem Wettbewerb will die Kammer junge Menschen für Naturwissenschaft und Technik begeistern. Der Schülerwettbewerb, der in Hamburg unter der Schirmherrschaft vom Präses der Behörde für Schule und Berufsbildung, Herrn Senator Rabe, steht, verbindet Spaß und Freude am Experimentieren und Bauen. Neben Urkunden winken Geldpreise. Die besten Leistungen jeder Altersgruppe auf Landesebene qualifizieren sich für die Teilnahme am Bundeswettbewerb unter der Schirmherrschaft von Frau Professor Wanka, Bundesministerin für Bildung und Forschung.

Bundesweiter Start war am 13. September 2016, Anmeldeschluss ist am 30. November 2016. Die Modelle sollen am 24. Februar 2017 eingereicht werden.

Die detaillierten Wettbewerbsbedingungen und FAQ sind ab dem 13. September 2016 auf der Seite [www.ideenspringen.ingenieure.de](http://www.ideenspringen.ingenieure.de) abrufbar. Dort ist auch die Online-Anmeldung möglich.

Im letzten Jahr beteiligte sich die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau – mit großem Erfolg – das erste Mal an dem Wettbewerb. Die Schüler sollten ein Stadionsdach entwerfen – ganz im Zeichen der Fußball-EM 2016 in Frankreich. Die Aufgabe war es, mit einfachen Baumaterialien wie Papier, Holz- oder Kunststoffstäbchen ein Stadionsdach im Modell zu entwerfen und zu bauen. Die Dachkonstruktion sollte eine angedeutete Zuschauertribüne eines Fußballstadions überspannen und musste eine Last von 250 Gramm tragen können.

Hamburgs Schülerinnen und Schüler erwiesen sich als begeisterte Tüftler und Bastler: Insgesamt 45 Modelle aus der Hansestadt wurden eingereicht. Die Gewinner: Bei den jüngeren Schülern (bis Klasse 8) schaffte es das Team des Wilhelm-Gymnasiums in Harvestehude mit seiner „Tribüne von Panem“ auf Platz 1, in der zweiten Kategorie (ab Klasse 9) siegten die Neunt- und Zehntklässler vom Gymnasium Marienthal mit ihrem „Helmut-Schmidt-Stadion“.

Die beiden Gewinnerteams aus Hamburg qualifizierten sich zusätzlich für die Teilnahme am Bundeswettbewerb am 03. Juni 2016 im Berliner Technikmuseum und belegten jeweils in ihrer Alterskategorie den sechsten Platz.

Liebe Kammermitglieder, wir freuen uns, wenn Sie in den Schulen Ihrer Kinder Werbung für den Schülerwettbewerb machen können und senden Ihnen die Flyer auf Anfrage gerne zu. Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle, Frau Sievers, Tel. 4134546-0 oder [sievers@hikb.de](mailto:sievers@hikb.de)

# ■ Neue Regeln braucht die Stadt – von der PLAST zur ReStra

## 1. Einführung

Allen, die in Hamburg in der Straßen- und Verkehrsplanung tätig sind, sind die PLAST geläufig – die Planungshinweise für Stadtstraßen. Sie setzen sich aus vielen Bausteinen zusammen und sind vor den Regelwerken der Forschungsgesellschaft für das Straßen und Verkehrsweisen (FGSV) die (fast alleinige) Planungsgrundlage. Des Weiteren ergänzen vier Entwurfsrichtlinien (ER) den Werkzeugkasten der Straßenplanung.

Nicht alleine ausgelöst durch interne organisatorische Anpassungen im Amt für Verkehr und Straßenwesen war die Erkenntnis gereift, die PLAST grundlegend zu überarbeiten. Über Ziele und den Bearbeitungsstand wird nachfolgend berichtet.

## 2. Die heutigen Planungs- und Entwurfsgrundlagen

Der Ursprung der Planungshinweise reicht weit bis in die 1980er Jahre zurück. Sie stellen bis heute die Grundlage der städtischen Straßenplanung dar. Aufgebaut sind sie nach Themenschwerpunkten.

Beispielsweise sind zu nennen:

- PLAST 3 Querschnitte
- PLAST 5 Knotenpunkte / Kreisverkehr
- PLAST 9 Anlagen des Radverkehrs.

Sie geben teilweise detaillierte, mit Skizzen und Fotos unterstützte Vorgaben an die Planer.

In Ergänzung hierzu sind seit Jahren die Entwurfsrichtlinien 1-4 eingeführt, die Asphaltbauweisen, Pflaster- und Plattenbauweisen, Einfassungen von Straßenverkehrsflächen sowie deren Entwässerung behandeln.

Allen Vorschriften ist gemein, dass sie unterschiedliche Herausgabedaten haben, damit nicht mehr stets die Regeln der Technik abbilden und nicht immer schlüssig miteinander harmonisieren. Von daher war klar, eine zusammenfassende Überarbeitung ist notwendig.

## 3. Die neuen ReStra

Die Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen verfolgen mehrere grundlegend neue Ansätze:

- Planungs- und Entwurfsthemen werden so zusammen gefasst, wie es der Arbeitswirklichkeit entspricht.
- Es wird kein Parallelregelwerk zu dem der FGSV geben. Die ReStra werden die FGSV-Regelwerke als Basis nutzen.
- Das bedeutet, letztere werden, wenn der Bedarf besteht, in Hamburg eingeführt. Die ReStra ergänzen und ändern diese ggf., wenn die überwiegend in Ham-

burg anzutreffenden Stadtstraßenbelange speziell betrachtet werden müssen.

Die PLAST erschienen als gebundene Ausgabe und gaben teilweise detaillierte Vorgaben. (Verschiedentlich konnte der Eindruck entstehen, es handele sich um einen Vorlesungsdruck.) Beides soll es so nicht mehr geben. Vielmehr werden die ReStra als eine Loseblattsammlung online verfügbar gemacht. Damit ist der Vorteil verbunden, auch kleinere Änderungen einfach vornehmen zu können, ohne ein gesamtes Werk anfassen zu müssen.

Auch der Detaillierungsgrad soll verringert werden. Ohnehin ist es nicht möglich, jede nur denkbare Variante im Straßenraum zu erläutern und abzubilden.

Eine wesentliche Änderung, was den Status der Regelungen angeht, ist mit der Neuauflage verbunden. Die PLAST nannten sich Hinweise. Wie war also deren Verbindlichkeit zu sehen? Diese wurde unterschiedlich ausgelegt, je nach zu verfolgendem Ziel.

Die FGSV unterteilt ihre Regelwerke je nach Bedeutung in vier Klassen, von verbindlich (Richtlinie) bis Stoffsammlung (Wissensdokument). Auch für die ReStra erscheint es opportun, unterschiedliche Regelungsmerkmale festzulegen. Dabei sollen allerdings zwei Einstufungen genügen:

*Richtlinien [R]:*

Sie sind verbindlich und grundsätzlich bei der Planung und beim Entwurf von Stadtstraßen in Hamburg zu beachten. Ihre Inhalte stellen allgemein anerkannte Regeln der Technik dar und zeigen bewährte und wirtschaftliche Lösungen für Hamburg.

*Wissensdokumente [W]:*

Sie geben einen in Hamburg bekannten Arbeits- und Kenntnisstand wieder. Die Dokumente sollen für ausgewählte Themen sensibilisieren und dienen als Beispielsammlung und Orientierungshilfe bei Planung und Entwurf von Stadtstraßen in Hamburg.

## 4. Der weitere Ablauf bis zur Herausgabe

Unterstützt durch ein Ingenieurbüro ist die Bearbeitung in vollem Gange. Vorausgegangen war ein Workshop, in dem die Anwender aus Dienststellen und Planungsbüros die Reform begrüßten und ihre Erfahrungen und Empfehlungen einbrachten. In regelmäßigen Terminen mit den betroffenen Anwendern werden Struktur und Kapitelbildung sowie die Inhalte, angelehnt an FGSV-Regelwerke wie z.B. die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt), erarbeitet. Es wird geprüft, welche Inhalte ohne Abstriche in Hamburg eingeführt werden

können oder bei welchen aus Gründen der Konkretisierung oder der Gestaltung besondere Festlegungen zu treffen sind. Dieser gemeinsame Erarbeitungsprozess ist ungemein wertvoll, führen doch die Diskussionen zu nicht selten verblüffenden Erkenntnissen, wenn ein liebgewonnene Hamburgensie gar kein Alleinstellungsmerkmal besitzt und daher entfallen kann.

Spannend ist ebenfalls die Auseinandersetzung mit der Frage, in wie weit Ingenieure noch frei von Regelungen planen und entwerfen können bzw. dürfen. Denn was können Regeln bewirken?

- Sie sorgen für die Einheitlichkeit des Handelns.
- Sie engen das Handeln ein.
- Sie geben Sicherheit im Handeln.
- Sie gewährleisten Rechtmäßigkeit im Handeln.

- Sie verhindern Streitigkeiten und
- Sie fördern Streitigkeiten.
- Sie eröffnen Schlupflöcher.
- Sie verhindern das Ungeregelte, das Chaos.
- Sie machen die Realität vorhersehbar
- Sie machen das Getane überprüfbar.
- Sie sind die Basis für Ausnahmen.
- Sie schränken ingenieurmäßiges Denken ein.

In diesem Spannungsfeld entstehen die neuen ReStra. Ziel ist es, bis Ende des Jahres 2016 das Werk vollendet zu haben und mit den relevanten FGSV-Regelwerken in Hamburg einzuführen.

Dipl.-Ingenieur Christoph F. Schröder

## Beschäftigung von 450-Euro-Minijobbern: Worauf Sie unbedingt achten sollten

Viele Ingenieurbüros beschäftigen Mitarbeiter auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung. Diese Beschäftigten werden auch als 450 Euro-Minijobber bezeichnet. Bei der Beschäftigung von 450 Euro-Minijobbern gibt es einige Punkte, auf die Büros unbedingt achten sollten: Zunächst einmal trifft jeden Arbeitgeber die Pflicht, die bei ihm beschäftigten Minijobber bei der Minijob-Zentrale anzumelden (§§ 28a Abs. 1 bis 9, 28 i SGB IV). Wichtig ist außerdem, dass jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, für seine Minijobber Steuern und Sozialabgaben (Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge) in Form einer Pauschale an die Minijob-Zentrale abzuführen (§ 249 b SGB V, §§ 168 Abs. 1 Nr. 1 b, 172 Abs. 3 SGB VI). Zahlt der Arbeitgeber diese pauschalen Sozialabgaben nicht oder gerät er mit der Zahlung in Verzug, wird die Minijob-Zentrale – nach einer erfolglosen Zahlungsaufforderung – Vollstreckungsmaßnahmen gegen den säumigen Arbeitgeber einleiten. Darüber hinaus drohen weitere ernsthafte rechtliche Konsequenzen. Arbeitgeber, die keine Sozialabgaben abführen, begehen unter Umständen eine Straftat gemäß § 266a StGB. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Strafverfolgungsbehörden ein Strafverfahren einleiten. Des Weiteren stellt das Nichtabführen von Sozialabgaben eine Verletzung von Berufspflichten dar, denn gemäß § 17 Abs. 1 HmbIngG sind insbesondere Kammermitglieder und Gesellschaften, die in das Gesellschaftsverzeichnis der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau eingetragen sind, dazu verpflichtet, ihren Beruf unter Beachtung des Rechts auszuüben und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte. Die Verletzung von Berufspflichten wird vom Ehrenausschuss der HIK in einem förmlichen Ehrenverfahren geahndet (§ 17b HmbIngG). Dabei reichen die möglichen Sanktionen von einer Verwarnung über die Verhängung eines Bußgeldes bis hin zur Löschung der Eintragung aus den Kammer-

listen (§ 17c HmbIngG). Die zuvor beschriebenen Konsequenzen drohen dem Arbeitgeber selbstverständlich auch, wenn er Sozialabgaben für andere sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer nicht oder nicht rechtzeitig an die Sozialversicherungsträger abführt.

Festzuhalten ist, dass das korrekte und pünktliche Abführen von Sozialabgaben keinesfalls auf die leichte Schulter genommen werden sollte! Kammermitglieder und eingetragene Gesellschaften, die es versäumen, Sozialabgaben für ihre sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer zu entrichten, müssen damit rechnen, sich vor den Strafverfolgungsbehörden und dem Ehrenausschuss der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau verantworten zu müssen. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass es vor dem Hintergrund der Fürsorge des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer eine Selbstverständlichkeit ist, Sozialabgaben pünktlich und vollständig zu entrichten.

Weitere Informationen zum Thema Minijob hält die Minijob-Zentrale auf ihrer Homepage ([www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)) bereit.

Ass. jur. Dr. Katharina Kramer

|                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Impressum:         | Deutsches Ingenieurblatt<br>Regionalausgabe Hamburg                                                                                                                                                                                                                               |
| Herausgeber:       | Hamburgische Ingenieurkammer-Bau<br>Körperschaft des öffentlichen Rechts<br>Grindelhof 40, 20146 Hamburg<br>Telefon: 040 4134546-0 • Fax: 040 4134546-1<br>E-Mail: <a href="mailto:kontakt@hikb.de">kontakt@hikb.de</a><br>Internet: <a href="http://www.hikb.de">www.hikb.de</a> |
| Redaktion:         | Dr. Holger Matuschak, Dr. Ullrich Schwarz,<br>Wiebke Sievers                                                                                                                                                                                                                      |
| Redaktionsschluss: | 16.09.2016                                                                                                                                                                                                                                                                        |

# Kammerlisten

## LEGENDE

FR Fachrichtung

Die Anschriften der Beratenden Ingenieure/innen sowie der Bauvorlageberechtigten Ingenieure/innen sind die Büroanschriften.

## Neueintragungen in die Liste der Beratenden Ingenieure/innen

(alphabetisch geordnet nach Namen)

Eintragungen vom 18.08.2016

### Dipl.-Ing. (FH) Lars Möritz

Eckert & Partner Beratende Ingenieure mbB  
Eiffestraße 38  
20537 Hamburg  
FR Technische Ausrüstung  
Telefon: 040 251538-0  
Fax: 040 251538-38  
E-Mail: l.moeritz@kaelteplaner.de  
Internet: www.kaelteplaner.de

### Dr.-Ing. Lydia Thiesemann

Ingenieurbüro Dr.-Ing. J.Baseler  
Groten Hoff 6  
22359 Hamburg  
FR Bauingenieurwesen  
Telefon: 040 64226320  
Fax: 040 642263232  
E-Mail: Thiesemann@baseler-ing.de  
Internet: www.baseler-ing.de

## Neueintragungen in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure/innen

(alphabetisch geordnet nach Namen)

Eintragungen vom 18.08.2016

### Dipl.-Ing. Jan Bode

AB - Dr. A. Berg GmbH  
Ruhrstraße 49  
22761 Hamburg  
Telefon: 040 853589-25  
Fax: 040 85394744  
E-Mail: bode@buero-drberg.de  
Internet: www.dr-berg-gmbh.de

## Neueintragungen in das Mitgliederverzeichnis (freiwillige Mitglieder)

(alphabetisch geordnet nach Namen)

Eintragungen vom 18.08.2016

### M.Sc. Dennis Bormann

DONG Energy Wind  
Power Germany GmbH  
Van-der-Smissen-Straße 9  
22767 Hamburg  
Telefon: 040 181310-800  
Fax: 040 181310-810  
E-Mail: debor@dongenergy.de  
Internet: www.dongenergy.de

### Dipl.-Ing. Johann Repp

JR Planwerk  
Verkehrstechnik GmbH  
Schellerdamm 26  
21079 Hamburg  
Telefon: 040 30702751  
Fax: 040 30702753  
E-Mail: johann.repp@planwerk-verkehrstechnik.de  
Internet: planwerk-verkehrstechnik.de

### Dipl.-Ing. (FH)

#### Dieter Torbecke

WKC Hamburg GmbH  
Tempowerkring 1 b  
21079 Hamburg  
Telefon: 040 790001-23  
Fax: 040 79001-44  
E-Mail: dieter.torbecke@wk-consult.com  
Internet: www.wk-consult.com

## Löschungen

Liste der im Bauwesen tätigen  
Beratenden Ingenieure/innen  
Ing. (grad.) Ernst Kyas

Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure/innen  
Dipl.-Ing. Ziad Khalil Taufik  
Dipl.-Ing. Bodo Ehrenberg